Inhalt:

# **Medienrecht**

- Einführung in das Medienrecht
- Einführung in das Vertragsrecht
  - o Grundlagen unserer Rechtsordnung
  - o Grundlagen des Vertragsrechts
  - o Die Willenserklärung
  - Das Angebot
  - Die Annahme
  - Das Rechtsgeschäft
  - o Die Zwei- / Mehrseitigkeit
  - o Die inhaltliche Übereinstimmung
  - o Der wechselseitige Bezug
  - o Die Wirkung des Vertragsschlusses
  - o Modifikationen des Vertrages
  - o AGB
  - o Verträge über digitale Inhalte und Dienstleistungen

# Urheberrecht

- Schutzrechtsarten
- Sachbezug
- Historie
- Europäische Dimension
- Abgrenzung zum Eigentumsrecht
- Werkbegriff
- Der Urheber
- Die Entstehung des Schutzes
- Werkarten
- Die Bearbeitung
- Freie Nutzungsarten
- Das Schöpferprinzip

## Medienrecht | Einführung in das Medienrecht

## Kernkonzept:

Das Medienrecht ist kein eigenständiges Rechtsgebiet, sondern ein Sammelbegriff für verschiedene Gesetze, die Medien und Informationsvermittlung regulieren. Es beschreibt Vorschriften, die Beziehungen zwischen Sendern, Empfängern und möglichen Dritten regeln.

#### **Definition von Medien:**

Medien sind Trägersysteme zur Informationsvermittlung, die auf dem Sender- und Empfängerprinzip basieren.

# Praxisbeispiel - Komplexität des Medienrechts:

Am Beispiel eines Unternehmenswerbevideos werden die vielfältigen rechtlichen Aspekte deutlich:

Zu berücksichtigende Rechtsbereiche:

- 1. Persönlichkeitsrechte (Recht am eigenen Bild)
- 2. Datenschutz
- 3. Arbeits- und Dienstleistungsverträge
- 4. Urheberrecht (Rohmaterial und geschnittenes Material)
- 5. Nutzungsrechte
- 6. Social-Media-Nutzungsbedingungen
- 7. Wettbewerbsrecht
- 8. Werbeangaben und Kommunikation

#### Wesentliche Erkenntnis:

Medienrecht erfordert eine umfassende und mehrdimensionale rechtliche Betrachtung bei der Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten.

# Medienrecht | Einführung in das Vertragsrecht | Grundlagen unserer Rechtsordnung

#### Kernkonzept: Rechtssubjekte

Das Vertragsrecht basiert auf der grundlegenden Frage: "Wer kann Träger eines subjektiven Rechts sein?"

#### Rechtssubjekte (Personen):

- 1. Natürliche Personen
  - Rechtsfähigkeit kraft Geburt (§ 1 BGB)
- 2. Juristische Personen
  - o Rechtsfähigkeit durch Anerkennung (z.B. § 21 BGB)

## Unterscheidung: Unternehmer vs. Verbraucher

Unternehmer:

- Natürliche oder juristische Personen
- Handeln in gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Tätigkeit

#### Verbraucher:

- Natürliche Personen
- Handeln außerhalb gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit

#### Rechtsobjekte:

- 1. Sachen (inkl. Tiere)
- 2. Rechte

#### Kernbotschaft:

Die Rechtsordnung definiert präzise, wer Verträge schließen kann und was Vertragsgegenstand sein kann.

## Medienrecht | Einführung in das Vertragsrecht | Grundlagen des Vertragsrechts

#### Kernkonzept: Privatautonomie

- Verfassungsrechtlich verankert (Art. 2 I GG)
- Definiert als Freiheit zur individuellen Gestaltung von Rechtsverhältnissen
- Grundrechte werden nie unbegrenzt, sondern im Wechselspiel mit anderen Rechten gewährt

#### Wesentliche Aspekte der Privatautonomie:

- 1. Schutz vor Beeinträchtigung durch Vertragspartner
- 2. Schutz vor staatlichen Eingriffen
- 3. Unterliegt gesetzlichen Einschränkungen

# Vertragsfreiheit:

#### Umfasst:

- Vertragsabschlussfreiheit (mit Ausnahmen wie Kontrahierungszwang)
- Vertragsgestaltungsfreiheit (begrenzt durch z.B. Verbraucherschutz)

## **Definition "Vertrag":**

- Rechtsgeschäft
- Besteht aus inhaltlich übereinstimmenden Willenserklärungen
- Mindestens zwei Personen
- Rechtliche Basis: § 311 Abs. 1 BGB

#### Kernbotschaft:

Vertragsrecht balanciert individuelle Freiheit mit gesellschaftlichen Schutzinteressen.

# Medienrecht | Einführung in das Vertragsrecht | Die Willenserklärung

#### Kernkonzept:

Willenserklärung ist eine Willensäußerung, die unmittelbar auf den Eintritt einer Rechtsfolge im Privatrecht abzielt.

#### Arten von Erklärungen:

- Realakt: Rein tatsächliche Handlung
- 2. Geschäftsähnliche Handlung: Gesetzlich definierte Rechtsfolgen
- 3. Gefälligkeit: Ohne Rechtsbindungswille

### Merkmale der Willenserklärung:

## Objektive Merkmale:

- Erklärungshandlung
- Objektiver Rechtsbindungswille
- Bezeichnung von Rechtsfolgen

## Subjektive Merkmale:

- Handlungswille
- Erklärungswille
- Geschäftswille

#### Praxisbeispiel: eBay-Auktion

- · Verkäufer gibt verbindliches Angebot ab
- Käufer nimmt durch Gebot an
- Annahme unter aufschiebender Bedingung des Höchstgebots

# Wirksamkeit von Willenserklärungen:

- Unter Abwesenden: Zugang im Machtbereich des Empfängers
- Mündlich unter Anwesenden: Vernehmbar und verständlich
- Schriftlich: Analoge Regelungen möglich

#### Kernbotschaft:

Eine Willenserklärung ist wirksam, wenn sie objektiv und subjektiv die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

### Medienrecht | Einführung in das Vertragsrecht | Das Angebot

#### Kernkonzept:

Angebot (Offerte/Antrag) ist eine Willenserklärung, die:

- Auf Vertragsschluss gerichtet ist
- Alle wesentlichen Vertragselemente enthält
- Prüfkriterium: Kann man mit "Ja" antworten?

### Charakteristika des Angebots:

- Nicht an bestimmte Person gebunden
- Adressatenkreis muss bestimmbar sein

## Praxisbeispiele:

- Warenautomat
- eBay-Auktion
- Teilweise Online-Shop

### Widerruflichkeit von Angeboten:

## Grundregel (§ 145 BGB):

- Antragsteller ist grundsätzlich an Angebot gebunden
- Ausnahme: Widerruf vor/gleichzeitig mit Annahme möglich

## Erlöschen von Angeboten:

- 1. Ablehnung durch Angetragenen
- 2. Individuelle Fristen haben Vorrang
- 3. Gesetzliche Frist (§ 147 II BGB):
  - o Annahme nur innerhalb angemessener Zeit
  - o Typischerweise max. 2 Wochen

#### Kernbotschaft:

Ein Angebot ist eine präzise, zeitlich begrenzte Willenserklärung zum Vertragsabschluss.

# Medienrecht | Einführung in das Vertragsrecht | Die Annahme

## Kernkonzept:

Annahme ist eine Willenserklärung, die:

- Rechtsbindungswillen erfordert
- Sich vom bloßen Empfangsnachweis unterscheidet

### Wesentliche Merkmale:

- 1. Zugang in den Herrschaftsbereich des Empfängers
- 2. Möglichkeit der Kenntnisnahme unter normalen Umständen

#### Besonderheiten:

Unter Abwesenden:

- Fiktiver Zugang nach § 149 BGB
- Postzustellung: Regelfall ca. 3 Tage

# **Spezielle Fallkonstellationen:**

- 1. Verspätete Annahme:
  - o Gilt als neues Angebot in umgekehrter Rollenverteilung
  - o Basiert auf § 150 I BGB
- 2. Abändernde Annahme:
  - Bei Änderung wesentlicher Vertragselemente:
    - Gilt als Ablehnung des Originalangebots
    - Unterbreitung eines neuen Angebots (§ 150 II BGB)
  - o Ausnahme: Deutliche Änderungsabsicht möglich

#### Kernbotschaft:

Die Annahme ist eine präzise Willenserklärung mit komplexen rechtlichen Implikationen.

# Medienrecht | Einführung in das Vertragsrecht | Das Rechtsgeschäft

#### Kernkonzept:

Rechtsgeschäft ist ein Rechtsakt, der:

- Mindestens eine Willenserklärung umfasst
- Gezielt auf Herbeiführung von Rechtsfolgen ausgerichtet ist
- Die Rechtsfolgen werden bewusst gewollt

#### Wesentliche Merkmale:

- 1. Mindestens eine Willenserklärung
- 2. Zielgerichtete Herbeiführung von Rechtsfolgen
- 3. Bewusster, gewollter Rechtseffekt

## **Unterscheidung:**

- Vom Rechtsgeschäft abzugrenzen: "Geschäftsähnliche Handlung"
  - o Hier werden Rechtsfolgen unabhängig vom Willen des Handelnden ausgelöst

#### Kernbotschaft:

Ein Rechtsgeschäft ist eine zielgerichtete, bewusste Handlung zur Schaffung rechtlicher Konsequenzen.

## Medienrecht | Einführung in das Vertragsrecht | Die Zwei- / Mehrseitigkeit

## Kernkonzept:

Unterscheidung zwischen:

- Mehrseitigen Rechtsgeschäften
- 2. Einseitigen Rechtsgeschäften

### Einseitige Rechtsgeschäfte:

- Willenserklärung bewirkt direkt rechtlichen Erfolg
- Gelten für Schuldverhältnisse als Ausnahme (§ 311 I BGB)
- Beispiel: Auslobung (§ 657 BGB)

## Mehrseitige Rechtsgeschäfte:

- Erfordern mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen
- Standardfall bei Vertragsabschlüssen
- Benötigen Einverständnis aller Beteiligten

#### Kernbotschaft:

Die Mehrseitigkeit sichert den Konsens und die Willensübereinstimmung bei Rechtsgeschäften.

# Medienrecht | Einführung in das Vertragsrecht | Die Inhaltliche Übereinstimmung

## Kernkonzept:

Inhaltliche Übereinstimmung bedeutet:

- Alle Vertragspartner müssen einen identischen Willen bekunden
- Voraussetzung für einen gültigen Vertragsabschluss

#### Bewertung der Annahme-Varianten:

- 1. Annahme 1: "Ich bin einverstanden."
  - Unbestimmt
  - Nicht ausreichend für inhaltliche Übereinstimmung
- 2. Annahme 2: "Ja, ich möchte ein Auto wie dieses für 5.000,00 Euro kaufen."
  - Leicht abweichend vom Original-Angebot
  - Keine vollständige inhaltliche Übereinstimmung
- 3. Annahme 3: "Ja, ich möchte dieses Auto für 5.000,00 Euro kaufen, wenn es vorher nochmal gereinigt wird."
  - Enthält zusätzliche Bedingung
  - o Gilt als neues Angebot, nicht als Annahme
- 4. Annahme 4: "Ja, ich möchte dieses Auto für 5.000,00 Euro kaufen und bitte dich, es vorher nochmals zu reinigen."
  - Zusätzliche Bitte, aber keine Vertragsbedingung
  - o Am ehesten als Annahme geeignet

#### Kernbotschaft:

Inhaltliche Übereinstimmung erfordert präzise, klare Willensübereinstimmung ohne wesentliche Abweichungen.

## Medienrecht | Einführung in das Vertragsrecht | Der wechselseitige Bezug

#### Kernkonzept:

Wechselseitiger Bezug ist besonders relevant bei:

- Geschäften unter Abwesenden
- Kommunikation über Kommunikationsplattformen
- Vermeidung von Missverständnissen

#### Wesentliche Merkmale:

- 1. Klare Zuordnung von Angebot und Annahme
- 2. Bewusste Beziehung zwischen Willenserklärungen
- 3. Vermeidung von Verwechslungen

### Praxisbeispiel (Kleinanzeigenplattform):

Fallstricke bei der Kommunikation:

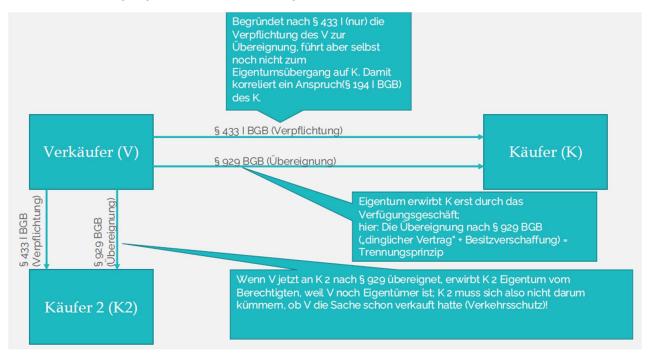
- Inserieren = Nur Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Interessentenmitteilung = Eigentliches Angebot
- Verkäuferantwort = Problematische Annahmeerklärung

#### Kernbotschaft:

Ein wirksamer Vertragsschluss erfordert einen eindeutigen, bewussten Bezug zwischen Angebot und Annahme.

# Medienrecht | Einführung in das Vertragsrecht | Die Wirkungen des Vertragsschlusses

- Das Trennungsprinzip: Jedes Rechtsgeschäft wird in ein Verpflichtungsgeschäft (Anspruchsbegründung) und ein Verfügungsgeschäft (Eigentumsübertragung) unterteilt.
- Das Abstraktionsprinzip: Die Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts lässt die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts unberührt, um den Rechtsverkehr zu schützen.
- Im deutschen Recht gilt das Trennungsprinzip, im Gegensatz zum französischen Recht, wo Verpflichtung und Verfügung in einem Schritt erfolgen.





# Medienrecht | Einführung in das Vertragsrecht | Modifikation des Vertrages

Verträge können durch verschiedene Attribute modifiziert werden:

### 1. Bedingungen

- Definition: Zukünftiges, ungewisses Ereignis
- Arten:
  - o Potestativbedingung: Eintritt abhängig vom Willen eines Beteiligten
  - o Kasuelle Bedingung: Nicht steuerbar durch Beteiligte
- Formen:
  - Aufschiebende Bedingung (§ 158 I BGB)
  - Auflösende Bedingung (§ 158 II BGB)

# 2. Befristungen

- Definition: Zukünftiges, gewisses Ereignis
- Zeitpunkt kann bestimmt oder unbestimmt sein
- Beispiel: Kündigung mit Wirkung zu einem zukünftigen Zeitpunkt

## 3. Einwilligung und Genehmigung

- Gesetzlich geregelte Modifikationsformen
- Einwilligung: Vorherige Zustimmung (§ 183 BGB)
- Genehmigung: Nachträgliche Zustimmung (§ 184 BGB)
- Besonders relevant bei:
  - Minderjährigen
  - Vertretungsgeschäften
  - Verfügungen eines Nichtberechtigten

Kernprinzip: Vertragsmodifikationen sind grundsätzlich zulässig, wenn sie keine Rechtsunsicherheit erzeugen.

# Medienrecht | Einführung in das Vertragsrecht | AGB

## Grundlagen der Willenserklärung:

- Ziel: Feststellung des normativen Inhalts einer Willenserklärung
- Zwei zentrale Auslegungstheorien:
  - 1. Willenstheorie: Fokus auf den tatsächlichen Willen des Erklärenden
  - 2. Erklärungstheorie: Fokus auf das objektive Verständnis des Empfängers

# Definition AGB (§ 305 BGB):

- Vorformulierte Vertragsbedingungen für mehrere Verträge
- Einseitig gestellt
- Keine Bereitschaft zur Disposition
- Unabhängig von der Speicherungsart

## Prüfungsschema für AGB:

- 1. Anwendbarkeit der AGB-Regelungen
- 2. Vorliegen von AGB
- 3. Einbeziehungskontrolle
- 4. Inhaltliche Prüfung
- 5. Folgen bei Unwirksamkeit

# Kernaspekte der Kontrolle:

- Einbeziehungskontrolle
- Transparenzgebot
- Inhaltskontrolle durch Generalklausel
- Schutz vor unangemessener Benachteiligung

### Folgen bei unwirksamen Klauseln:

- Vertrag bleibt grundsätzlich wirksam
- · Ersatz durch dispositives Gesetzesrecht
- Im Extremfall Gesamtnichtigkeit des Vertrags

#### Besonderheiten:

- Unterschiedliche Regelungen für Verbraucher und Unternehmer
- Bei kollidierenden AGB gilt die "Knock-out-Regel"

Ziel: Ausgewogener Interessenausgleich und Verbraucherschutz

# <u>Medienrecht | Einführung in das Vertragsrecht | Verträge über digitale Inhalte und Dienstleistungen</u>

# Rechtliche Grundlagen (§ 327 BGB):

#### Definitionen:

- 1. Digitale Inhalte:
- · Daten in digitaler Form
- · Erstellt und bereitgestellt digital
- 2. Digitale Dienstleistungen:
- Ermöglichen:
  - o Erstellung, Verarbeitung, Speicherung von Daten
  - o Zugang zu Daten
  - o Gemeinsame Nutzung von Daten
  - Interaktion mit Daten

## Anwendungsbereich:

- Verbraucherverträge
- Bereitstellung gegen Zahlung
- · Preis kann auch digitale Wertdarstellung sein

#### Besondere Fallkonstellationen:

- Verträge mit Bereitstellung personenbezogener Daten
- Individuell entwickelte digitale Produkte
- Datenträger als ausschließliche Digitale-Inhalte-Träger

**Kernprinzip:** Umfassender Verbraucherschutz bei digitalen Transaktionen

Wichtig: Detaillierte Ausnahmen und Spezifizierungen im Gesetzestext beachten!

# <u>Urheberrecht | Schutzrechtsarten</u>

# Immaterialgüterrechte:

# Kategorien:

- Gewerbliche Schutzrechte:
  - Patentrecht
  - Gebrauchsmusterrecht
  - Designrecht
  - Markenrecht
  - Wettbewerbsrecht
- Urheberrecht

#### Kernmerkmale:

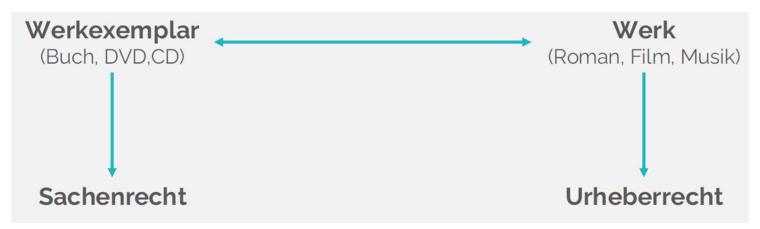
- Subjektive Privatrechte
- Ausschließliche Zuordnung geistiger Gegenstände zu einer Person

# Vergleichende Übersicht:

Rechtsart	Gegenstand	Schutzgrundlage
Urheberrecht	Werk	§§ 97 ff. UrhG
Patentrecht	Erfindung	§ 9 PatG
Markenrecht	Kennzeichen	§ 14 MarkenG
Eigentumsrecht	Sache	§§ 985, 1004 BGB

Kernprinzip: Schutz geistigen Eigentums durch spezifische Rechtsvorschriften

# <u>Urheberrecht | Sachbezug</u>



# <u>Urheberrecht | Historie</u>

# **Chronologische Entwicklung:**

- 1. Frühe Phase (18.-19. Jahrhundert):
- 1794: Preußisches Allgemeines Landrecht erste Ansätze des Verlagsrechts
- 1837: Erste Urheberrechtsgesetz in Preußen
  - o Schutzfrist: 30 Jahre nach dem Tod des Urhebers
- 2. Nationale Entwicklung (19. Jahrhundert):
- 1870: Gesetz im Norddeutschen Bund für Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen
- 1871: Ausdehnung auf das Deutsche Reich
- 1876: Gesetze zum Schutz:
  - o Bildende Künste
  - Photographie
  - Geschmacksmuster
- 3. Erste Spezialgesetze (frües 20. Jahrhundert):
- 1901: Gesetz für Literatur und Tonkunst
- 1907: Gesetz für bildende Künste und Photographie
- 4. Moderne Phase:
- 1965: Umfassendes Urheberrechtsgesetz
  - Ergänzt durch Wahrnehmungsgesetz
  - o Seither mehrfach novelliert

Kerntrend: Zunehmende Differenzierung und Erweiterung des Urheberrechtsschutzes

### Urheberrecht | Europäische Dimension

#### Harmonisierungsbereiche:

- 1. Technologische Aspekte
  - Rechtsschutz von Computerprogrammen
  - · Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung
  - Schutz von Datenbanken
- 2. Rechtliche Grundlagen
  - Vermiet- und Verleihrecht
  - Harmonisierung der Schutzdauer
  - Nutzung verwaister Werke
  - Kollektive Wahrnehmung von Schutzrechten

## Wegweisende Entwicklungen:

- Richtlinie Urheber in der Informationsgesellschaft
- Digitaler Binnenmarkt-Ansatz

## Meilenstein: Richtlinie (EU) 2019/790

- Vorschlag 2016
- Umsetzung 2019
- Deutsche Implementierung: 31.05.2021
- Ziel: Urheberrecht an digitale Entwicklungen anpassen

**Kerntrend:** Kontinuierliche Anpassung des Urheberrechts an technologische Veränderungen

# <u>Urheberrecht | Abgrenzung zum Eigentumsrecht</u>

Das Urheberrecht und das Eigentumsrecht sind zwei verschiedene Rechtsbereiche, die miteinander in Wechselwirkung stehen, aber nicht identisch sind. Hier sind die wesentlichen Kernpunkte:

## Eigentumsrecht (nach § 903 BGB):

- Der Eigentümer hat grundsätzlich das Recht, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren
- Er kann die Sache veräußern, verändern oder sogar zerstören
- Beispiel: Wenn jemand ein Buch kauft, ist er Eigentümer des physischen Buchs

#### **Urheberrecht:**

- Schützt die geistige Schöpfung und die Rechte des Urhebers
- Gilt unabhängig vom Eigentum am physischen Werkexemplar
- Berechtigt den Urheber, über die Nutzung seines Werkes zu bestimmen

#### Wichtige Schnittstellen und Grenzen:

- 1. Werkexemplar vs. geistige Schöpfung
- Der Eigentümer besitzt zwar das physische Objekt
- Aber er darf das künstlerische Werk nicht beliebig verändern
- Beispiel: Ein Hauseigentümer darf ein Wandgemälde nicht nach Belieben überstreichen oder verändern
- 2. Praktische Konsequenzen:
- Eigentum und Urheberrecht müssen sich gegenseitig respektieren
- Änderungen, die die künstlerische Eigenart des Werks beeinträchtigen, sind nicht erlaubt
- Der Urheber kann gegen Veränderungen seines Werks vorgehen

**Praktisches Beispiel:** Im Fall des Wandgemäldes mit den Nymphen entschied das Gericht, dass der Hauseigentümer die ursprüngliche Darstellung wiederherstellen muss, auch wenn er Eigentümer des Hauses ist.

**Kernbotschaft:** Das Eigentumsrecht gibt nicht das Recht, geistige Schöpfungen nach Belieben zu verändern. Der Urheberschutz bleibt auch nach dem Verkauf des Werkexemplars bestehen.

### <u>Urheberrecht | Werkbegriff</u>

Der Werkbegriff im Urheberrecht ist ein flexibles und dynamisches Konzept, das die Vielfalt menschlicher Kreativität anerkennt. Hier sind die Kernaspekte:

**Grundlegende Definition:** Ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist eine "persönliche geistige Schöpfung" mit zwei wesentlichen Komponenten:

- 1. Geistiger Inhalt:
  - Gedankliche oder ästhetische Leistung
  - Keine reinen Handwerkerleistungen
  - · Ausschluss von Sport, Zaubereien etc.
- 2. Persönlichkeit der Schöpfung:
  - Erfordert einen individuellen Gestaltungsspielraum
  - Muss über ein gewöhnliches Allerweltsprodukt hinausgehen
  - Auch "kleine Münze" kann geschützt sein
  - Nicht notwendig: Ein vollständiger "Persönlichkeitsstempel"

## Schutzvoraussetzungen nach EuGH:

- Geistige Schöpfung mit Gestaltungsspielraum
- Ausdruck der Persönlichkeit durch kreative Entscheidungen
- Bloßer Arbeitsaufwand oder Sachkenntnis reichen nicht

## Nicht schutzfähig sind:

- 1. Gemeingut:
- Allgemein bekannte Entwicklungen
- Naturereignisse, historische Fakten
- Wissenschaftliche Ideen und Forschungsergebnisse
- 2. Reine Tatsachen:
- Besonders komplex bei journalistischen Arbeiten

#### **Besondere Aspekte:**

- Auch Werkteile können geschützt sein
- Einzelne Werke, nicht Werkgattungen
- Beispiele:
  - Konkretes Hörspiel: geschützt
  - Sendeformat "Kinderquatsch": nicht geschützt
  - o Ausstellungskonzeption: potenziell geschützt

#### Interessanter Sonderfall - Mauer-Bilder:

- Urheberrecht gilt auch bei rechtswidriger Werkerstellung
- Berücksichtigung von Eigentümerinteressen
- Möglichkeit von Schadensersatzansprüchen

**Kernbotschaft:** Der Werkbegriff ist offen und dynamisch, um kreative Leistungen umfassend zu schützen, ohne willkürliche Grenzen zu setzen.

### <u>Urheberrecht | Der Urheber</u>

Der Urheber ist die zentrale Figur im Urheberrecht und genießt besondere rechtliche Schutzmaßnahmen. Lassen Sie uns seine Rolle und Rechte genauer betrachten:

**Definition des Urhebers:** Nach § 7 UrhG ist der Urheber der Schöpfer des Werkes. Dies bedeutet nicht nur der erste Hersteller, sondern derjenige, der eine originelle geistige Leistung erbringt.

#### Persönlichkeitsrechte des Urhebers:

- 1. Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG):
  - o Entscheidung über den Zeitpunkt und die Art der Werkveröffentlichung
  - Vollständige Kontrolle über die Erstpräsentation des Werks
- 2. Namensrecht (§ 13 UrhG):
  - Anspruch auf Anerkennung als Werkschöpfer
  - o Recht zu bestimmen, ob und wie der Name genannt wird
- 3. Werkschutzrecht (§ 14 UrhG):
  - Schutz vor Entstellung oder Verzerrung des Werkes
  - Verwehrung von Änderungen, die die künstlerische Integrität gefährden

## Besonderheiten der Miturheberschaft (§ 8 UrhG):

- · Erfordert eine gemeinsame Werkschöpfung
- Nicht trennbare Anteile am Werk
- Gemeinsame Gesamtidee
- Bloße Anregung oder Hilfestellung reichen nicht aus

# Weitere Verwertungsrechte:

- Ausstellungsrecht
- Recht der öffentlichen Wiedergabe
- Verschiedene Formen der Werknutzung wie:
  - Vortrag und Aufführung
  - Öffentliche Zugänglichmachung
  - Senderecht
  - o Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger

#### Schutzdauer:

- 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers
- Bei Miturhebern gilt der Todeszeitpunkt des Letztversterbenden

**Kern der Urheberrechtsphilosophie:** Das Urheberrecht schützt nicht nur wirtschaftliche Interessen, sondern vor allem die persönliche Beziehung zwischen Künstler und Werk. Es erkennt an, dass ein kreatives Werk mehr ist als nur ein Produkt – es ist ein Ausdruck der Persönlichkeit und geistigen Leistung seines Schöpfers.

#### <u>Urheberrecht | Die Entstehung des Schutzes</u>

Der Urheberrechtsschutz unterscheidet sich grundlegend von anderen Schutzrechten durch seine unmittelbare und unbürokratische Entstehung. Hier sind die Kernaspekte:

### Grundprinzip: Schutz kraft Schöpfung

- Urheberrecht entsteht automatisch mit der Schaffung des Werkes
- Kein zusätzlicher staatlicher Akt erforderlich
- Keine Registrierung, Hinterlegung oder formale Anmeldung nötig

#### Kontrast zu anderen Rechten:

- Anders als bei Patenten oder Marken (Formalrechte)
- Keine behördliche Verleihung im Einzelfall
- Vollständig unabhängig von bürokratischen Prozessen

#### Beweissicherung und Vermutungsregelung:

- Notarielle Hinterlegung dient nur Beweiszwecken
- § 10 UrhG: Urheberbezeichnung auf Werkexemplar schafft Vermutungsbasis
- Erleichtert die Klärung der Urheberschaft im Streitfall

#### Keine Formvoraussetzungen:

- Veröffentlichung nicht erforderlich
- Kein spezieller Rechtevorbehalt nötig
- Der kreative Akt selbst begründet den Schutz

## Praktische Bedeutung: Diese unkomplizierte Entstehung des Urheberrechts soll:

- Kreative Leistungen unmittelbar schützen
- Bürokratische Hürden minimieren
- Schnellen und direkten Rechtsschutz gewährleisten

## Symbolische Kennzeichnung:

- Das © -Zeichen ist optional
- Dient der Kenntlichmachung, begründet aber keine zusätzlichen Rechte

**Kernbotschaft:** Das Urheberrecht schützt die geistige Schöpfung direkt und unbürokratisch – vom Moment ihrer Entstehung an.

### <u>Urheberrecht | Werkarten</u>

Das Urheberrecht schützt eine vielfältige Palette kreativer Ausdrucksformen. Hier ein strukturierter Überblick über die verschiedenen Werkarten:

#### **Sprachwerke**

- Umfassen sprachlichen Ausdruck in verschiedenen Formen
- Einschließlich Schrift, Wort und Gebärdensprache
- Auch "kleine Münze" wie Gebrauchsanweisungen sind schutzfähig
- Besonderheit: Nicht einzelne Wörter, aber kurze Textpassagen können geschützt sein
- Ausnahme: Amtliche Werke fallen nicht unter den Schutz

#### Musikwerke

- Charakterisiert durch Klangfolgen und Töne
- Einfache Tonfolgen oder bekannte rhythmische Strukturen sind nicht geschützt

# **Bewegungsbasierte Werke**

- Pantomime und Tanz als Ausdrucksformen
- Bewegung als künstlerisches Medium

#### Bildende Kunst

- Umfasst zwei- und dreidimensionale Gestaltungen
- Einschließlich Gemälde, Zeichnungen, Skulpturen
- Auch angewandte Kunst mit Gebrauchszweck ist schutzfähig

#### Besondere Werkarten:

- 1. Lichtbildwerke
  - Fotografien mit eigener kreativer Gestaltung
  - Auch Fahndungsfotos können geschützt sein
- 2. Filmwerke
  - Bewegte Bilder als Ausdrucksmittel
  - Urheber: Insbesondere Drehbuchautor und Regisseur
  - Weitere mögliche Urheber: Kameramann, Cutter, Filmarchitekt
- 3. Computerprogramme
  - Seit 1985 in Deutschland schutzfähig
  - Ursprünglich hohe Schutzvoraussetzungen
  - Heute: Nahezu jedes nicht triviale Programm ist geschützt
  - Besonderheiten:
    - o Eingeschränktes Urheberpersönlichkeitsrecht
    - Umfassender Schutz der Softwarenutzung
- 4. Datenbanken
  - Zweispuriger Schutz:
    - Urheberrechtlich als Sammelwerk
    - o Investitionsschutz für wesentliche Investitionen
  - Erfordert kreative Auswahl oder Anordnung

**Kernprinzip:** Der Schutz basiert auf der individuellen geistigen Schöpfung, unabhängig von der konkreten Ausdrucksform.

**Praktische Bedeutung:** Diese breite Definition ermöglicht einen flexiblen Schutz für verschiedenste kreative Leistungen und fördert so die Kreativität in unterschiedlichsten Bereichen.

### <u>Urheberrecht | Die Bearbeitung</u>

Die Bearbeitung ist ein komplexes Rechtsinstitut, das die kreative Weiterentwicklung von Originalwerken schützt und gleichzeitig die Rechte des Ursprungsurhebers wahrt. Lassen Sie uns die wesentlichen Aspekte genauer betrachten:

**Grundkonzept der Bearbeitung:** Die Bearbeitung ist ein eigenständiges Werk mit eigenen urheberrechtlichen Schutz, das auf einem Originalwerk aufbaut. Charakteristische Beispiele sind:

- Übersetzungen
- Verfilmungen
- Dramatisierungen
- Künstlerische Umformungen

# Rechtliche Stellung des Bearbeiters:

- Erhält ein vollwertiges Urheberrecht
- Voraussetzung: Eine persönliche geistige Schöpfung
- Umfang des Rechts entspricht einem originären Urheberrecht

**Verhältnis zum Originalwerk:** Das Bearbeiterurheberrecht funktioniert nach dem Prinzip "unbeschadet" des Originalurheberrechts:

- Der Originalurheber behält seine Rechte
- Jede Verwertung der Bearbeitung berührt auch die Rechte des Originalurhebers
- Beispiel: Für die Veröffentlichung einer Romanübersetzung braucht man die Zustimmung sowohl des Autors als auch des Übersetzers

#### Differenzierung wichtiger Begriffe:

- 1. Bearbeiterurheberrecht (§ 3 UrhG):
  - o Recht des Bearbeiters am neuen Werk
  - Eigenständiger Schutz bei kreativer Leistung
- 2. Bearbeitungsrecht (§ 23 UrhG):
  - o Recht des Originalurhebers, Bearbeitungen zu kontrollieren
  - o Kann Veröffentlichung und Verwertung untersagen

#### Besondere Konstellation: Freie Benutzung

- Liegt vor, wenn das Originalwerk nur noch als "Anregung" dient
- Eigenständige Züge des neuen Werks überwiegen
- Originalurheber kann Verwertung nicht verhindern

**Grenzen und Zustimmungspflicht**: Für bestimmte Bearbeitungen ist immer die Zustimmung erforderlich:

- Verfilmungen
- Ausführungen von Kunstwerkplänen
- Nachbauten von Bauwerken
- Bearbeitungen von Datenbankwerken

Praktische Bedeutung: Diese Regelungen sollen einen ausgewogenen Schutz gewährleisten:

- Schutz der ursprünglichen kreativen Leistung
- Ermöglichung kreativer Weiterentwicklung
- Respektierung geistiger Eigentumsrechte

**Kernbotschaft:** Die Bearbeitung ist mehr als nur eine Kopie – sie ist eine eigenständige, geschützte kreative Leistung, die auf einem Originalwerk aufbaut und dessen Rechte gleichzeitig achtet.

### <u>Urheberrecht | Freie Nutzungsarten</u>

Das Urheberrecht definiert verschiedene Situationen, in denen geschützte Werke ohne Erlaubnis des Urhebers genutzt werden dürfen. Diese "Freien Nutzungsarten" sind wichtige Ausnahmen vom allgemeinen Urheberrechtsschutz.

# Kernarten der freien Nutzung:

- 1. Vorübergehende Vervielfältigung
  - Betrifft flüchtige, technisch notwendige Kopien
  - Dient primär der Netzübertragung oder rechtmäßigen Werksnutzung
  - Keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung
- 2. Text- und Data-Mining
  - Automatisierte Analyse digitaler Werke
  - Zur Erkennung von Mustern und Trends
  - Nur zulässig, wenn Rechtsinhaber keine Einschränkung vorgenommen hat
- 3. Zitatrecht
  - Erlaubt Vervielfältigung und Wiedergabe von Werkteilen
  - Primär für wissenschaftliche und erläuternde Zwecke
  - Umfasst auch Abbildungen und Vervielfältigungen
- 4. Karikatur und Parodie
  - Erlaubt Nutzung veröffentlichter Werke
  - Zum Zweck der humoristischen Umgestaltung
  - Bezieht Abbildungen und Vervielfältigungen ein
- 5. Privatgebrauch
  - Einzelne Vervielfältigungen für private Zwecke
  - Keine Erwerbsabsicht
  - Keine Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe

## Weitere erwähnenswerte Nutzungsarten:

- Nutzung an öffentlichen Plätzen
- Vervielfältigung durch Sendeunternehmen
- Nutzung von Bildnissen
- Unwesentliches Beiwerk in Werken

**Wichtig:** Jede freie Nutzung unterliegt spezifischen Bedingungen und Grenzen, die sorgfältig beachtet werden müssen.

## <u>Urheberrecht | Das Schöpferprinzip</u>

Das Schöpferprinzip ist ein fundamentales Konzept im Urheberrecht, das festlegt, wer als Urheber eines Werkes gelten kann und welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen.

### Kernmerkmale des Schöpferprinzips:

- 1. Urheberschaft nur für natürliche Personen
  - Nur Menschen können Urheber sein
  - Juristische Personen sind ausgeschlossen
  - Stellvertretung ist nicht möglich
- 2. Besonderheiten der Urheberschaft
  - Geschäftsfähigkeit spielt keine Rolle
  - Auch Minderjährige können Urheber sein
  - Entscheidend ist der Realakt der Schöpfung
- 3. Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz (KI)
  - KI selbst kann kein Urheberrecht begründen
  - Rechtliche Einordnung von KI ist komplex
  - Drei mögliche Urheberschaftsszenarien: a) Urheberrecht beim Programmierer b) Urheberrecht beim Nutzer c) KI als eigenständiges Schutzrecht (sui generis)
- 4. Grundvoraussetzung für Urheberschaft
  - Persönliche geistige Schöpfung
  - Origineller und individueller Charakter des Werkes
  - Eigene schöpferische Leistung
- 5. Arbeitsverhältnisse
  - Arbeitnehmer können Urheber sein
  - Besondere rechtliche Regelungen für Werke im Arbeitsverhältnis

Das Schöpferprinzip unterstreicht die Bedeutung menschlicher Kreativität und individueller Leistung im Urheberrecht.

# Inhalt:

# Lizenzrecht

- Überblick der Begriffe
- Open Source Software
- Copyleft
- Lizenzübersicht
- GPL2
- Kompatibilitäten

# **Marken und Domains**

- Einführung in das Markengesetz
- Schutzbereiche der Marke
- Entstehung des Markenschutzes
- Schutzhindernisse
- Rechtsansprüche
- Erlöschen der Rechte
- Geschäftsbezeichnungen
- Geografische Herkunftsangaben
- Einordnung von Domains

# Wettbewerbsrecht

- Abgrenzung zu Unterformen
- Definitionen
- Der Rechtsbruch
- Die Herabsetzung oder Verunglimpfung
- Die Anschwärzung
- Die gezielte Behinderung
- Die irreführende Handlung
- Unzumutbare Belästigung
- Aktuelle Urteile

#### Lizenzrecht:

- Begriffe:
  - o Public Domain:
    - "gemeinfreie Software"
    - Vollständiger Verzicht auf jegliches Urheberrecht
    - In Deutschland rechtlich nicht möglich -> unbeschränktes einfaches Nutzungsrecht
  - o Freeware:
    - fertig kompilierte Software zur freien Nutzung überlassen
    - Code ist regelmäßig nicht verfügbar
    - Anpassungen an Software -> nicht zulässig
  - Shareware:
    - Kostenpflichtiges Nutzungsrecht
    - Code nicht öffentlich
    - Keine Bearbeitungsberechtigung am Code
  - o Open Source ≠ "kostenlos" -> "nicht kommerziell"
- Open Source Software (OSS):
  - Konzept durch Free Software Foundation (FSF) vorangetrieben (Bsp.: Linux)
  - Heute -> OOS Bestandteil größerer Softwareumgebungen, umfasst:
    - Betriebssysteme (LINUX)
    - Datenbanksysteme (MySQL)
    - Softwareprogramme (Firefox)
    - Web-Software (WordPress)
    - Einzelne Teilbibliotheken von größeren Softwarebestandteilen

#### - Copyleft

- Grundlegendes Konzept:
  - Nutzer erhält Zugriff auf (teilweise) unkompilierten Code -> kann diesen uneingeschränkt benutzen, untersuchen, verändern, vielfältig verbreiten
  - Entscheidend für Lizenzen ist "Copyleft" "Copyleft-Lizenzen" -> Verpflichtung zur Weiterentwicklung ursprünglicher Software unter ursprünglicher Lizenz (OSS-Community soll von Weiterentwicklungen profitiert)
  - Bsp.:
    - Startup entwickelt OSS weiter -> muss weiterentwickelten Quellcode veröffentlichen (Konkurrenz darf Code nutzen)
- Lizenz mit strengem Copyleft:
  - Nutzer muss alle Änderungen unter Ursprungslizenz veröffentlichen (Bsp.: GNU (General public Lizenz))
- Lizenz mit beschränktem Cpoyleft:
  - Nutzer kann einzelne Teile der Weiterentwicklung anderweitig lizenzieren oder OSS mit anderen Lizenztypen kombinieren
  - Trennungsmöglichkeiten und Lizenzierungen von einzelnen Softwareteilen variiert je nach Ausgestaltung der Lizenz.
  - beschränktem Copyleft ->lohnt sich, wenn Nutzer OSS mit eigenentwickelter Software vermarkten möchte (Bsp.: MPL (Mozilla Public License))
- Lizenzen ohne Copyleft:
  - Nutzer hat bei selbstentwickelter Software die Wahl des Lizenztyps (als OSS oder als proprietäre Software)
    - → Unveränderter Teil steht unter ursprünglicher Lizenz
  - Bsp.:
    - Apache Software License der Apache Software Foundation

- GPL2 (General Public License):
  - o GPL gilt für Programme mit Hinweis des Urhebers -> dürfen nur unter GLP-Bedingungen vertrieben werden
  - o Nicht verhandelbare Formularverträge = AGB der GPL-Lizenzen :
    - GPL enthält Angebot der Rechteinhaber an jedermann, das meist durch konkludente Handlungen (Nutzung/Änderung der Software) angenommen wird
    - Lizenzbedingungen müssen für Vertragsbestandteil zum Vertragsbeginn einsehbar sein
  - o GPL2 als Bsp.:
    - Wenn GLP2 wirksam einbezogen wurde, gewährt sie folgende Rechte:
      - Kopieren/Verbreiten/Bearbeiten des Quelltextes
      - Kopieren/Verbreiten des Programms im Format des (maschinenlesbaren) Objektcodes
    - Ausführen des Programms:
      - Ausführen des Programms -> ohne Einschränkungen zulässig (steht nicht in Liezenz)
    - Kopieren und Verbreiten des unveränderten Programms:
      - GPL schreibt vor -> jede angefertigte/verbreitete Kopie muss auffälligen Copyright-Vermerk,
        Haftungsausschluss, Kopie der GPL selbst enthalten
    - Modifizierung des Programms und dessen Weitergabe:
      - Ergänzung, Veränderung, Datum, seinen Namen hat Programmierer zu kennzeichnen
      - Weitergabe des Programms (mit Bearbeitung) -> keine Lizenzgebühr darf erhoben werden (nur Kosten für Kopiervorgang und physischen Datenträger deren Höhe nicht beschränkt ist)
    - Weitergabe des Programms als Objektcode:
      - GPL erlaubt Vervielfältigung/Weitergabe des ursprünglichen/modifizierten Programms als Objektcodes ->
        - Verwendung der Freien Software in Embedded Systemen (Koppelung von Hard- und Software in Kleincomputern), gestattet
      - nur zulässig, wenn!:
        - → Objektcode entweder Quelltext auf üblichen Datenträger beiliegt
        - → mindestens 3 Jahre gültiges schriftliches Angebot beigefügt ist, jedem Dritten eine vollständige Version des Quelltextes zu liefern
    - Umgang mit "abgeleiteten" Werken:
      - Merkmal GPL-Lizenzen -> Pflicht des Lizenznehmers modifizierten Ursprungscode frei verfügbar zu machen (Verhinderung, dass freie Software zu proprietärer/unfreier Software wird)
      - Es kommt neuer Lizenzvertrag zw. ursprünglichen Urheber (Lizenzgeber) und Empfänger zustande -> keine Weitergabe einer Unterlizenz
    - Rechtsfolgen bei Verletzung:
      - Wegfall sämtlicher Nutzungsrechte an Software -> Lizenz ist wie Bedingung
      - Bsp.:
        - → Lizenznehmer will modifizierte GPL2-Software als eigene Software vertreiben -> Verbot des Vertriebs der Ursprungs- und modifizierten Software (Dritte dürfen davon keine Nutzungsrechte erwerben und sind bei Nutzung Risiko ausgesetzt)

- Rechtsdurchsetzung:
  - Schwierig:
    - → Mitwirkende an modifizierter Software sind Miturheber
    - → Wenn Programmierer Softwareteile entwickeln, entsteht "verbundenes Werk" und jeder Entwickler ist Urheber des von ihm geschaffenen Moduls
  - Bei Erstellung einer Software aus einem zuvor entwickelten Programm -> Entwickler enthält Bearbeiterurheberrecht (bezieht sich ausschließlich auf Veränderung):
    - → Klagebefugt ist nur Urheber als Rechteinhaber
    - → Gibt es mehrere Software-Urheber -> es ist für Unterlassungsklage ausreichend, wenn ein einzelner Urheber klagt
    - → Zustimmung anderen Urheber nicht erforderlich

#### Marken und Domains:

- Einführung in das Markenrecht:
  - o Was zählt darunter?:
    - Alle Zeichen, Wörter, Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Klänge, dreidimensionale Gestaltungen, Form/Verpackung einer Ware, Marken, geschäftliche Bezeichnungen, geografische Herkunftsangaben, Farben und Farbzusammenstellungen die zur Unterscheidung zu anderen Unternehmen dient -> als Ausschließlichkeitsrecht gestaltet
  - Funktionen einer Marke:
    - Unterscheidungsfunktion:
      - produktidentifizierendes Unterscheidungskennzeichen
    - Herkunftsfunktion:
      - Marke gibt Hinweis auf Herkunft des Produktes
      - Besitzt alle ökonomisch bedeutsamen Funktionen
    - Identifizierungsfunktion:
      - Identifikation von bestimmten Produkteigenschaften
    - Garantiefunktion:
      - Aussagen zur Produktqualität
    - Kommunikationsfunktion:
      - Marke kann selbst Mittel der Kommunikation sein (Insbesondere Werbefunktion)
    - Werbefunktion
  - Schutzbereiche der Marke:
    - Schutzbereiche definiere, inwiefern Kennzeichen Rechte und Pflichten gegenüber dritten entfalten Schutzbereich resultiert aus Marke selbst (ist als verselbstständigtes Recht aufzufassen)
    - Marke besitzt starken Schutz -> verschafft Markeninhaber als Ausschließlichkeitsrecht monopolähnliche Stellung
      - → Bedeutung des Markenschutzes:
        - besteht unabhängig davon, ob Markennutzer/ Konsument (ggf. unberechtigte) der Produkte positives Wissen über Markeninhaber hat:
        - Bsp.: Nestlé hat in Deutschland 645 angemeldete & eingetragene Marken (Maggi, Nespresso)
      - Der Markenschutz besteht unabhängig von einem konkreten Produkt
        - → Beispiel: Marke 4711 der Mäurer + Wirtz GmbH & Co. KG wurde zunächst für Kölnisch Wasser, später für Parfüm, Seifen Deodorants etc. genutzt

- Entstehung des Markenschutzes:
  - Voraussetzung für Markenschutz = abstrakte Markenfähigkeit (Kennzeichen muss unterscheidungsfähig sein)
  - Kennzeichen benötigt:
    - Selbstständigkeit:
      - Marke darf nicht identisch mit Ware, Dienstleistung oder Verpackung sein
      - funktionell notwendige Bestandteile einer Ware sind nicht selbstständig
    - Einheitlichkeit:
      - Marke muss geschlossenen, überschaubaren Gesamteindruck bilden -> keine längeren Textmarken, bei welchen Überschaubarkeit schlicht
    - Unterscheidungseignung (abstrakt):
      - Waren und Dienstleistungen müssen unterscheidbar zu denen eines anderen Unternehmenssein (Bsp.: Wörter wie med, dent, extra)
    - Als Voraussetzung gilt, dass Marke in einen der folgenden Bereiche eingeteilt werden kann:
      - Akustikmarken (Hörmarken)
      - Olfaktorische Marken (Geruchsmarken)
      - Gustatorische Marken (Geschmacksmarken)
      - Haptische Marken (Tastmarken)
      - Muss mit menschlichen Sinnen wahrgenommen werde k\u00f6nnen (Bsp.: bei Levis ist Position des roten F\u00e4hnchens entscheiden, nicht die Farbe oder sonstiges (auch Postitionsmarke genannt))
      - Kurze Videosequenzen können als Bewegungsmarke eingeordnet werden
  - o Liegen Markenfähigkeit & Sinneswahrnehmbarkeit vor, kann Markenschutz grundsätzlich entstehen
  - Eintragung:
    - Eintragung dient zur Anerkennung einer Marke -> Eintragung beim deutschen Patent- und Markenamt
    - Für Eintragung muss Marke die Unterscheidungsfunktion erfüllen
  - O Marke kann auch ohne Eintragung geschützt sein:
    - wenn Zeichen innerhalb des geschäftlichen Verkehrs genutzt und innerhalb der Verkehrskreise bekannt ist (Kennzeichnungskraft & Bekanntheitsgrad müssen ggf. geprüft werden), auch Verkehrsgeltung genannt
  - o notorisch bekannt Marken = sehr bekannte Marken im Inland (kennt jeder)
  - Zeitpunkt:
    - Anmeldetag entscheidend
    - Für Bestimmung des Zeitrangs ist Zeitpunkt entscheidend
    - Marke erhält ab Eintragung Markenschutz -> Ausnahme bei Auslands- und Ausstellungsschutz

- Ablehnung der Markeneintragung des Markenamts, wenn:
  - Absolute Schutzhindernisse:
    - Markenamt prüft absolute Hindernisse, außer Verkehrsgeltung
    - Problem -> Verkehrsgeltung und Eintragung kann zu Rechtsstreit führen
    - Markenamt prüft bei Anmeldung einer Marke keine Verkehrsgeltung (erst eintragen, dann prüfen)
      - → Ausnahme -> Wenn Marke grafisch darstellbar ist, kann diese als Schutz dienen (bei Bildern etc. kein Problem)
    - Marke nicht grafisch darstellbar ist (Bsp.: Geruchsmarken, Geschmacksmarken, Tastmarken)
    - Unterscheidungskraft fehlt (Abstrakte Unterscheidungskraft = Frage, ob Zeichen unterscheidungskräftig ist, konkrete Unterscheidungskraft = Frage, ob konkrete Kennzeichen in der konkreten Form über Unterscheidungskraft verfügt)
    - Marke ist eine Produktbeschreibung (Freihaltebedürfnis -> Marktteilnehmer können gleiche Produkte verwenden), Gattungsbezeichnung (Bsp.: Vaseline)
    - Marke ist reine Gattungsbezeichnung (Bsp.: Vaseline)
    - Hindernisse können jedoch durch Verkehrsdurchsetzung aufgehoben werden -> liegt bei mind. 50 %
      Bekanntheit in den beteiligten Verkehrskreisen
    - Marke kann Konsumenten über Beschaffenheit bzw. geografische Herkunft täuschen
    - Marke verstößt gegen gute Sitten (Bsp.: Schlüpferstürmer)
    - Marke enthält Hoheitszeichen, Prüf- oder Gewährzeichen
    - Anmeldung erfolgt bösgläubig
  - o Relative Schutzhindernisse:
    - Werden nicht bei Eintragung von Markenamt geprüft
    - Geltendmachung von relativen Schutzhindernissen erfolgt im Widerspruch oder Löschungsklage
    - Marke und Dienstleistung oder Ware ist identisch bzw. verwechselungsgefährdet mit älterer eingetragener Marke
    - Verwechslungsgefahr:
      - = Öffentlichkeit könnte glauben, dass Waren/Dienstleistungen auf wirtschaftlich verbundenen Unternehmen stammen bzw. in Verbindung bringen könnte
      - Verwechslungsgefahr ist abstrakt zu behandeln
      - Immer Einzellfallbetrachtung
      - Kriterien:
        - → Ähnlichkeitsgrad der Mark, Waren und Dienstleistungen
        - → Kennzeichnungskraft
      - Bekanntheit:
        - → Marke ist bekannt, wenn sie qualitativ und quantitativ ist
        - → Qualitative Bekanntheit:
          - Entscheidend ist Intensität der Marke und Aufwand zur Erstellung des Vermögenswertes der Marke
        - → Quantitative Merkmale:
          - Marke muss relevanten Teil der Zielgruppe bekannt sein (mind. 50%)

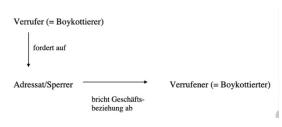
- Rechtsansprüche:
  - o Rechtsansprüche von Dritten gegen eine eingetragene Marke:
    - Nach Eintragung hat ein Dritter folgende Möglichkeiten:
      - Durchführung eines Widerspruchsverfahrens
        - → Widerspruch MarkenG
        - → Entscheidung hierüber MarkenG
        - → Klage gegen Löschungsentscheidung durch Antragsteller, MarkenG
      - Durchführung eines Beschwerdeverfahrens:
        - → Beschwerde (gegen Beschlüsse des Markenamtes) MarkenG
        - → Entscheidung hierüber MarkenG
        - → Rechtsbeschwerde zum BGH MarkenG
  - Rechtsansprüche des Markeninhabers:
    - Anspruch auf Unterlassung der Markennutzung
    - Unterlassungsanspruch richtet sich gegen Nutzung, die gleichzeitig relatives Schutzhindernis darstellen würde
    - Anspruch auf Unterlassung der Markennutzung:
      - unzulässige Nutzung gegeben -> es ist untersagt und vom Unterlassungsanspruch gedeckt:
        - → Zeichen/ähnlichen Zeichen auf Waren/Verpackung anzubringen
        - → unter Zeichen/ähnlichen Zeichen Waren anzubieten, in Verkehr zu bringen, Dienstleistungen anzubieten/zu erbringen, Waren einzuführen oder auszuführen oder zu genannten Zwecken zu besitzen
        - → Zeichen/ähnlichen Zeichen als Handelsnamen/geschäftliche Bezeichnung/als Teil eines Handelsnamens/ geschäftlichen Bezeichnung zu nutzen
        - → Zeichen/ähnlichen Zeichen in Geschäftspapieren oder in Werbung zu nutzen
    - Anspruch des Schadenerlittenen nach Verstoßt:
      - Schadensersatz wegen unberechtigten Markennutzung
      - Ersatzanspruch -> umfasst immer eingetretenen Schaden (schwer zu bestimmen)
      - Vernichtung der gekennzeichneten Waren, Geräte zur Erstellung der Marken
      - Rückruf der in Verkehr gebrachten Waren
      - Auskunft gegenüber dem Verletzer/Vertriebspartner
    - Es ist erlaubt:
      - Gewinn des Verletzers abzuschöpfen
      - fiktive Lizenzgebühren für den Verletzungszeitraum zu fordern
- Erlöschung der Rechte:
  - Erschöpfungsgrundsatz gilt für Erlöschung von Rechtsansprüchen aus Marke gegen Dritte:
    - Narkennhaber ist nicht berechtigt einem Dritten die Nutzung der Marke für Waren zu untersagen, welche vom Inhaber oder dessen Zustimmung in Verkehr gebracht worden sind -> Nutzung beschränkt sich auf Marke versehene Ware oder Dienstleistung
    - ergibt sich hieraus kein Recht, Marke als solche nunmehr nutzen zu können
  - bei unterlassener Nutzung der Marke über zumindest 5 Jahre im Inland bestehen Ansprüche gegen Dritte nicht mehr
  - Benutzen im Inland ist gegeben, wenn:
    - Mit Marke versehene Ware ins Ausland versendet wird
    - Marke in abgewandelte Form genutzt wird, die kennzeichnenden Markencharakter nicht beeinträchtigt

- o Geschäftliche Bezeichnungen:
  - Unternehmenskennzeichen = Abgrenzungszeichen von anderen Geschäftsbetrieben
  - Zeichen entsteht unmittelbar mit Ingebrauchnahme des Unternehmenskennzeichens
  - Kennzeichen = Wörter + grafische Elemente = Geschäftszeichen -> müssen neben Existenz von beteiligten Verkehrskreisen als Geschäftszeichen aufgenommen werden
  - Gibt auch Schutz von Werktiteln
  - Werktitel = Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken,
    Bühnenwerken, Namen von Computerprogrammen oder sonstigen vergleichbaren Werken
- Geografische Herkunftsangaben:
  - Geografische Herkunftsangabe = Namen von Orten, Gebieten oder L\u00e4ndern, die im gesch\u00e4ftlichen Verkehr zur Herkunftsbeschreibung von Waren und Dienstleistungen benutzt werden (keine Ausschlie\u00dflichkeitsrechte)
  - o jeder Produzent von Waren/Dienstleistungen kann Herkunftsangabe für sich nutzen
  - Voraussetzungen:
    - Waren und Dienstleistungen müssen aus dem beschriebenen Gebiet stammen
    - Waren und Dienstleistungen dürfen bei Nutzung einer besonderen, mit der Region verbundenen
      Qualität, diese Qualität aufweisen
    - Waren und Dienstleistungen dürfen Ruf der Region nicht beeinträchtigen
- Domains:
  - Https://www.ba-sachen.de = Protokoll://Third-.Second-. Top-Level-Domain
  - Grundsätze des Markenschutzes für Domains:
    - Kann als Wortmarke angemeldet werden
    - Kann ohne Anmeldung Schutz durch Verkehrsgeltung oder notorische Bekanntheit erlangen
    - Kann als Unternehmenskennzeichen Schutz erlangen
    - Kann Werktitelschutz erlangen
    - Abgrenzung zu Unterform:
      - Lauterkeitsrecht = Recht gegen unfairen Wettbewerb
      - Kartellrecht = Recht gegen Wettbewerbsbeschränkung
      - EU-Wettbewerbsrecht = Binnenmarktschutz
        - → Schutz der:
          - Mitbewerber
          - Verbraucher
          - sonstigen Marktteilnehmer
          - .. vor unlauteren/unfairen geschäftlichen Handlungen

#### Wettbewerbsrecht:

- Geschäftliche Handlung:
  - o Handeln im geschäftlichen Verkehr
  - Nicht Privates Handeln
  - o Nicht Hoheitliches Handeln Zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens
    - Objektiv: Keine Förderungsabsicht nötig
  - o Vor, bei oder nach Geschäftsabschluss
    - grundsätzlich auch Handlungen nach Vertragsabschluss erfasst
  - o Rechtsbruch:
    - Gesetzliche Vorschrift:
      - Nicht Vertrag
      - Nicht Verbandsregeln (Bsp.: Verhaltenskodizes
    - Marktverhaltensregelung:
      - Gesetz muss dazu bestimmt sein Marktverhalten zu regeln
      - Nicht ausreichend:
        - → Gesetzesverstöße im Vorfeld des eigentlichen Marktgeschehens (z.B. Steuerrecht, Umweltrecht)
        - → Reine Marktzutrittsregelungen (z.B. kommunalrechtliche Vorschriften über erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinden)
    - Spürbarkeit der Beeinträchtigung:
      - Gesetzesverstoß muss geeignet sein Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern zu beeinträchtigen
- Die Herabsetzung oder Verunglimpfung eines Mitbewerbers:
  - o Äußerung:
    - Tatsachenbehauptung (wahr oder unwahr)
    - Meinungsäußerung
  - Herabsetzung oder Verunglimpfung:
    - Herabsetzung = Verringerung der Wertschätzung
    - Verunglimpfung = Gesteigerte Form der Herabsetzung
    - Genaue Abgrenzung nicht erforderlich
  - Gesamtwürdigung:
    - Inhalt und Form
    - Anlass und Zusammenhang
    - Ironische oder humorvolle Kritik grundsätzlich Zulässig
    - Gewöhnung an deutliche, z.T. aggressive Aussagen
  - o Kennzeichen:
    - Neu seit 2004
    - Verhältnis zum MarkenG str.

- Anschwärzung:
  - o Äußerung:
    - Tatsachen erfasst
    - Abgrenzung zu Werturteilen
      - Tatsachen sind dem Beweis zugänglich
      - Aber: Werturteil kann Tatsachenkern enthalten
  - Unwahre Tatsachen:
    - Beweislast trägt Äußernder
    - Unlauter daher:
      - unwahre Tatsache
      - nicht beweisbare Tatsache
    - Ausnahme im 2. Hs.:
      - Anspruchsteller muss Unwahrheit beweisen, wenn:
        - → vertrauliche Mitteilung, an der
        - → berechtigtes Interesse besteht (Bsp.: bei Mitteilungen an Behörden)
- gezielte Behinderung:
  - o Zu weit: Nicht jede gezielte Behinderung ist unlauter
  - o Zu eng: Behinderung kann auch ohne Zielrichtung unlauter sein
  - o "Gezielt" erfordert keinen subjektiven Tatbestand
    - Besonders, wenn "Mitbewerber an ihrer Entfaltung gehindert werden oder wenn die Beeinträchtigung dazu führt, dass beeinträchtigten Mitbewerber ihre Leistung am Markt nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen können
  - o Preisunterbietung:
    - Verkauf unter Einstandspreis:
      - Grundsätzlich zulässig
      - Ausnahme: Kartellrecht)
    - Verdrängungs- und Vernichtungsabsicht:
      - Sehr selten
    - Lockvogelangebote:
      - Händler täuscht preisgünstiges Gesamtangebots vor
      - Sonderangebote grundsätzlich zulässig
    - Ruf- und Absatzgefährdung:
      - Nur begrenzt, wenn Eindruck einer Qualitätsverschlechterung oder technisch bzw. modisch überholtes Produkt
  - o Boykott:
    - Verrufer (Boykottierer)
    - Adressat/Sperre
    - Verrufener (Boykottierter)
  - O Diskriminierung:
    - Kundenwahl:
      - Grundsatz der Vertragsfreiheit
      - Ausnahme: Kontrahierungszwang
    - Liefer- und Bezugssperren:
      - Grundsatz der Vertragsfreiheit
      - Ausnahme: Kontrahierungszwang



- Abwerbung:
  - Beschäftigte:
    - Ohne Vertragsbruch:
      - → Nur unlauter/unfaire, wenn besondere Umstände, insbesondere Anruf am Arbeitsplatz, wenn es über erste Kontaktaufnahme hinausgeht
    - Vertragsbruch:
      - → Bloßes Ausnutzen zulässig, Verleiten zum Vertragsbruch unzulässig
    - Kunden:
      - → Wie bei Beschäftigten
- Missbrauch von Kennzeichen:
  - Sperrmarke
  - Beseitigung fremder Zeichen
  - Verwendung als Gestaltungsbegriff
- Werbebehinderung:
  - Gezieltes Ausschalten
  - Abfangen von Kunden (eng)
  - Pop-ups, wenn nicht schließbar
  - Nicht schon Nachahmung bzw. Ausnutzen fremder Werbung
- Irreführende Geschäftliche Verhandlungen:
  - o Angabe:
    - Tatsachenbehauptung
    - Egal in welcher Ausdrucksform
  - Irreführung:
    - Diskrepanz zw. Wirklichkeit und Vorstellung der angesprochenen Verkehrskreise
    - Maßstab:
      - Durchschnittlich informierter, verständiger aufmerksamer Verbraucher
      - Feststellung einer Irreführungsgefahr genügt
  - Fallgruppen:
    - Mehrdeutige Angaben irreführend, wenn Bedeutungsvariante nicht zutrifft
    - Blickfangwerbung: Besonders herausgestellte Angaben sind isoliert zu betrachten (Ausnahme: Sternchenwerbung)
    - Werbung mit Selbstverständlichkeiten: Kann irreführend sein, wenn besonders hervorgehoben
    - Alleinstellungswerbung: zulässig, wenn beachtlicher und dauerhafter Vorsprung gegeben
- Irreführung durch Unterlassen:
  - Kein generelles Aufklärungs- bzw. Informationsgebot:
    - Erforderlich ist Aufklärungspflicht aus:
      - Gesetz
      - Vertrag
      - vorangegangenem Tun
      - besonderer Bedeutung für Kaufentschluss
    - Wesentliche Informationen:
      - Fallgruppen:
        - → Bedingungen von Verkaufsförderungsmaßnahmen
        - → Teilnahmebedingungen bei Preisausschreiben und Gewinnspielen
        - → Auslaufmodelle
        - → Testergebnisse

- Spezifische wesentliche Informationen:
  - "Angebot" = Verbraucher kann über mitgeteilte Informationen (Preis, Waren- oder Dienstleistungsmerkmale) eine auf Erwerb gerichtete Willenserklärung abgeben
- Schleichwerbung):
  - Zum Beispiel:
    - → Werbung in redaktionellen Beiträgen (Zeitung, Zeitschrift)
    - → Tarnung von Anzeigen
    - → Bezahlte "Blogger" im Internet
    - → Product-Placement:
      - in Fernsehsendungen in engen Grenzen erlaubt
      - Im Kino unzulässig ohne aufklärenden Hinweis
- Unzumutbare Belästigung:
  - o Erkennbar unerwünschte Werbung:
    - Briefkastenaufkleber "Bitte keine Werbung"
  - Telefonwerbung ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung (Verbraucher) oder zumindest mutmaßliche Einwilligung:
    - erste Anruf unzulässig
  - o Anrufmaschine, Faxwerbung, E-Mail-Werbung ohne vorherige Einwilligung:
    - erstes Mal unzulässig
  - O Werbung mit verschleierter Absenderidentität oder fehlender Abbestellmöglichkeit:
    - E-Mail (trotz Einwilligung) ohne Absender oder ohne Delisting-Button
  - o Hartnäckige, erkennbar unerwünschte Werbung mit sonstigen Mitteln:
    - Briefe
    - Prospekte
    - Kataloge
  - o Sonstige geschäftliche Handlungen:
    - Werbung, wenn Unerwünschtheit nicht erkennbar
    - Geschäftliche Handlungen, die keine Werbung sind wie:
      - Ansprechen in Öffentlichkeit
      - Zusendung unbestellter Waren
      - Exit-Pop-Ups